

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Magdeburg-Stendal			
Ggf. Standort	Stendal			
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2012			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	58 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	2013-2019: 47 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	2016-2018: 20 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	27.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

- Aus sämtlichen Ordnungsdokumenten muss die genaue Studiengangsbezeichnung eindeutig ersichtlich sein. Es ist zu klären, ob der in §1 und §27 der Studien- und Prüfungsordnung genannte Zusatz „- Management, Digitalisierung und Praxisorientierung“ Teil der Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ ist.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung)

- Im Modulhandbuch müssen die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden. Unter „Kontaktzeit“ ist anzugeben, ob es sich um physische Präsenz oder Online-Präsenz handelt.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung)

- Die Inhalte des Curriculums sind durch eine Vertiefung der Inhalte für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre (verbunden mit einer Reduktion des Umfangs ergänzender Module wie „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ oder „Praxisreflexion“) mit der Zielsetzung des Studiengangs in Einklang zu bringen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung)

- Es muss nachgewiesen werden, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt und dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4
MRVO**

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ setzt sich zum Ziel, die Studierenden für anspruchsvolle Aufgaben auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und des Managements zu qualifizieren. Der Studiengang setzt Schwerpunkte in den Bereichen Digitalisierung und Praxisorientierung. Zielgruppe des Studiengangs sind berufstätige Frauen und Männer, die neben dem Beruf individuell und flexibel einen Bachelorabschluss in der Betriebswirtschaftslehre erwerben möchten, um eine Karriere als branchenunabhängige Fach- oder Führungskraft im mittleren Management anzusteuern. Mit dem gebührenfreien Studienangebot will die Hochschule auch zur Akademisierung der Betriebe in Sachsen-Anhalt beitragen und Personen erreichen, die mit einem grundständigen oder dualen Studium nicht angesprochen werden.

Das anwendungsorientierte Studienangebot kombiniert Präsenzveranstaltungen, Online-Lehre und digitale Selbstlernphasen und ermöglicht so ein Studium neben der beruflichen Tätigkeit.

Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft angeboten, der sowohl am Standort Magdeburg als auch am Standort Stendal vertreten ist. Das Konzept des berufsbegleitenden Studiengangs wurde in den letzten Jahren mehrmals grundlegend überarbeitet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Konzeption des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs fügt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe gut in das Profil der Hochschule, insbesondere des Fachbereichs Wirtschaft am Standort in Stendal, ein. Die qualitative und quantitative Ausstattung des Standortes der Hochschule in Stendal entspricht räumlich und sächlich den Anforderungen des Studiengangs.

Bei einem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang ist die Verknüpfung von Online- und Präsenzphasen für die Funktionsweise des Studiengangs sehr wichtig. In diesem Zusammenhang hat die Hochschule für den Studiengang ein komplett überarbeitetes Konzept vorgelegt, das insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der unterschiedlichen Lehr- und Lernformen noch Fragen offenließ. Das Gutachtergremium kam daher zu der Einschätzung, dass die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden müssen. Mit Bezug auf die Inhalte des Curriculums stellte das Gutachtergremium fest, dass diese durch eine Vertiefung für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre mit der Zielsetzung des Studiengangs besser in Einklang zu bringen sind. Aktuelle Themen aus der betriebswirtschaftlichen Lehre und Forschung insbesondere aus den Themenbereichen Innovationsmanagement, Unternehmensgründung und Personalführung sowie Digitalisierung der Geschäfts- und Fertigungsprozesse sollten integriert bzw. im Curriculum sichtbar gemacht werden. Es wird empfohlen, das Studienziel der Befähigung zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden stärker als bisher sichtbar durch entsprechende Methodenvermittlung im Curriculum zu hinterlegen. Organisation und Inhalte der Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ sollten mit Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der Studienziele deutlicher dargestellt werden. Es wird zudem empfohlen, die Aktualität der Lehrinhalte und Literaturangaben zu überprüfen.

Im Sinne der Studierbarkeit sieht es das Gutachtergremium als unabdingbar an, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt und dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt. Der neu erstellte Teaching Guide ist sehr zu begrüßen.

Optimierungsmöglichkeiten sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums zudem bei der Systematisierung der Zusammenarbeit zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal hinsichtlich der Zusammenführung von Evaluationsergebnissen sowie deren Umsetzung.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

Inhalt

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....8

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)8

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....8

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)8

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)9

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)9

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)10

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....11

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)11

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien12

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung12

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien13

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....13

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)14

2.2.1 Curriculum14

2.2.2 Mobilität17

2.2.3 Personelle Ausstattung18

2.2.4 Ressourcenausstattung19

2.2.5 Prüfungssystem20

2.2.6 Studierbarkeit.....22

2.2.7 Besonderer Profilanspruch23

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)25

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen25

2.3.2 Lehramt26

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....26

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....29

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)30

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....30

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)30

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)30

III Begutachtungsverfahren.....31

1 Allgemeine Hinweise31

2 Rechtliche Grundlagen.....31

3 Gutachtergruppe31

IV Datenblatt.....32

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung32

2	Daten zur Akkreditierung.....	33
	Glossar.....	34
	Anhang.....	35



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend ist ein weiterbildender Teilzeitstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Innerhalb einer Regelstudienzeit von acht Semestern werden 180 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 14 Wochen eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang ist neben dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul-

reife, der Fachhochschulreife oder vergleichbarer Abschlüsse der Nachweis von Englischkenntnissen sowie der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren ersten akademischen Abschlusses oder eine dreijährige Berufserfahrung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Abschlussgrad Bachelor mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts verliehen.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Ein Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang umfasst 33 Module. Die Module umfassen i.d.R. mindestens 5 ECTS-Punkte und dauern i.d.R. ein Semester. Ausnahmen bilden die Module „Forschungsseminar“ im achten Semester mit 3 ECTS-Punkten sowie die Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“ und das Modul „E-Portfolio“: Diese sind semesterübergreifend und begleiten die Studierenden vom ersten bis zum siebten Semester. Im Modul „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“ geht es um das Lernen durch soziales Engagement. Die Reflexion findet über das gesamte Studium statt, um regelmäßig Raum für Fragen

geben zu können. Die Studierenden lernen u.a. eigene Erfahrungen zu verarbeiten, Erfahrungen in einen größeren Zusammenhang stellen zu können, Verhalten kritisch zu hinterfragen, eigenes Verhalten zu analysieren und zu verstehen, Misserfolge als positive Lernerfahrung zu sehen, neue Perspektiven zu sehen bzw. andere Perspektiven zu übernehmen und Leitlinien für zukünftiges Handeln zu entwickeln. Das E-Portfolio besteht aus der Dokumentation des eigenen Lernfortschritts in einer eigenen Webdokumentation. Ergänzt wird dies durch eine regelmäßige Reflexion der Inhalte mit Lehrenden und anderen Studierenden sowie regelmäßige offene Online-Diskussionsveranstaltungen. Das E-Portfolio bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium besser zu strukturieren und den eigenen Entwicklungsprozess und die erworbenen Kompetenzen zu reflektieren. Darüber hinaus können sie das E-Portfolio nutzen, um ihre erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Karriere nach dem Studium zu präsentieren.

Zwar erstrecken sich die genannten Module über einen größeren Zeitraum als zwei aufeinanderfolgende Semester, jedoch wirken sie nicht mobilitätseinschränkend und haben keinen nachteiligen Effekt auf die Binnenstrukturierung der Studiengänge und auf die angestrebten Zielsetzungen.

Die Beschreibung der Module erfolgt in den Modulblättern, die folgende Angaben enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernmethoden, Zugangsvoraussetzungen (Voraussetzungen für die Teilnahme), Verwendbarkeit des Moduls, Bewertungsmethoden (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten - Prüfungsleistung), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens versehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Pro Semester sind zwischen 20 und 27 ECTS-Punkte vorgesehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 SPO einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Der Bachelorabschluss wird nach einer Workload von 180 ECTS-Leistungspunkten vergeben. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

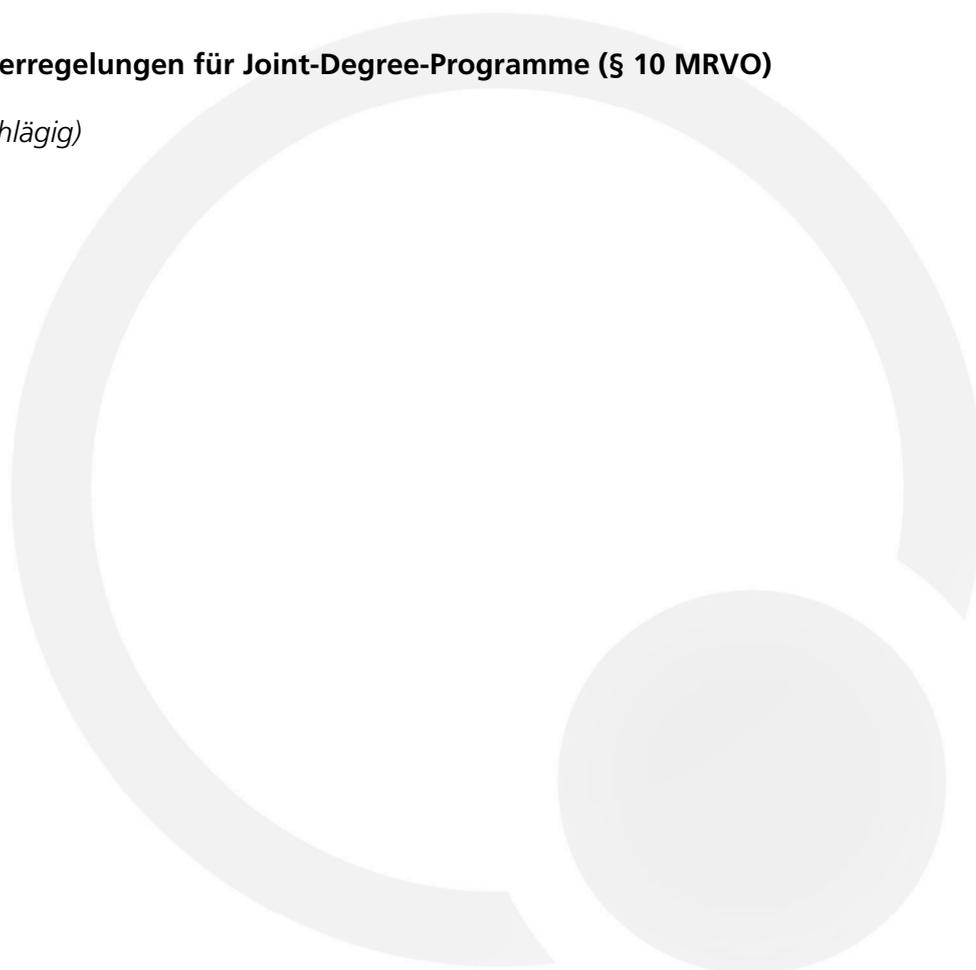
Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine herausgehobene Rolle in den Gesprächen vor Ort spielte die Situation des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Stendal hinsichtlich seiner regionalpolitischen Bedeutung für die Region, aber auch mit Bezug auf die Stellung innerhalb der gesamten Hochschule Magdeburg-Stendal mit Bezug auf die Ressourcenverteilung und hinsichtlich Zusammenarbeit und Informationsfluss auf Verwaltungsebene und im Qualitätsmanagement.

Kurzfristige weitreichende Änderungen an Studienverlauf, Lehrkonzept und Modulhalten des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs im Vergleich zum aktuellen Studienmodell, aber auch in Veränderung der eingereichten Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung weder verschriftlicht noch innerhalb der Hochschule abschließend diskutiert waren, machten die Nachreichung eines überarbeiteten Selbstberichts notwendig. Das Gutachtergremium richtete sein Augenmerk vor allem auf das didaktische Modell und Lehrkonzept mit Bezug auf die Ausgestaltung der Präsenz- und Online-Formate. Insbesondere der Anteil der Kontaktzeiten wurde diskutiert, wobei zwischen physischen Präsenzstunden und Kontaktzeiten virtueller Art zu unterscheiden war.

Bei der Begutachtung wurde auch berücksichtigt, inwieweit die in der vergangenen Akkreditierung ausgesprochenen siebzehn Empfehlungen von der Hochschule umgesetzt wurden. Dabei zeigte sich, dass insbesondere mit Bezug auf die Vermittlung von Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Curriculum sowie hinsichtlich der laufenden Qualitätssicherung im Studiengang noch immer Optimierungsbedarf gesehen wird.

Für Irritationen sorgte, dass die Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ in den Paragraphen 1 (Geltungsbereich) und 27 (Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit) der Studien- und Prüfungsordnung eine Ergänzung enthält und der Studiengang dort „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend - Management, Digitalisierung, Praxisorientierung“ heißt.

Der nachgereichte Teaching Guide BWL berufsbegleitend wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Ziel des Studiums ist es laut Prüfungsordnung §2, „gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Betriebswirtschafts- und Managementlehre mit besonderem Fokus auf Digitalisierung und Praxisorientierung vermittelt. Die Studierenden sollen in allen Themenfeldern der Betriebswirtschaftslehre Kompetenzen erwerben. Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs liegen in verschiedensten Branchen - beispielsweise in Industriebetrieben und Dienstleistungsunternehmen jeder Größe oder Non-Profit-Organisationen - in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Funktionen. Hierzu zählen Unternehmensführung, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Finanzmanagement, Beschaffung, Produktion, Logistik, Personalmanagement, Organisation, Controlling, Projektmanagement, Innovationsmanagement und Qualitätsmanagement.“ Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird gemäß Aussagen der Hochschule durch die Sozialisation in die Wissenschaft und den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit gefördert. Die Studierenden sollen zudem in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele sowie die angestrebten Lernergebnisse adäquat dokumentiert und formuliert. Die Modulinhalte ermöglichen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im betriebswirtschaftlichen Umfeld. Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist ebenfalls im Lehrkonzept erkennbar. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an ein Bachelorstudium, wengleich vertiefende Inhalte in der klassischen Betriebswirtschaftslehre zur Anschlussfähigkeit in ein konsekutives Masterstudium wünschenswert wären. Das Gutachtergremium sieht die Qualifikation eher für einen Einstieg im Management angemessen, eine Qualifizierung für das mittlere Management könnte wiederum ebenfalls durch eine Vertiefung der Inhalte erreicht werden (siehe Kap 2.2.1 Curriculum).

Irritierend ist, dass die Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ in den Paragraphen 1 (Geltungsbereich) und 27 (Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit) der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt wird und der Studiengang dort „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend - Management, Digitalisierung, Praxisorientierung“ heißt. Die eindeutige Studiengangsbezeichnung ist in den Ordnungsdokumenten zu klären.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Aus sämtlichen Ordnungsdokumenten muss die genaue Studiengangsbezeichnung eindeutig ersichtlich sein. Es ist zu klären, ob der in §1 und §27 der Studien- und Prüfungsordnung genannte Zusatz „- Management, Digitalisierung und Praxisorientierung“ Teil der Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ ist.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Selbstauskunft der Hochschule werden die Studierenden durch die Verbindung von praxisnaher und wissenschaftlich fundierter Lehre dazu angeleitet, ihren beruflichen Alltag systematisch zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Jedem Semester ist ein Studienschwerpunkt zugeordnet, der die Lehrinhalte sowie den Themenschwerpunkt der Praxisreflexion bestimmt. In Praxisreflexionen bearbeiten die Studierenden Herausforderungen aus dem Arbeitsalltag in ihren Unternehmen und erarbeiten Lösungsansätze. So können die Studierenden einen qualifizierten Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis schaffen und gleichzeitig die Berufspraxis wissenschaftlich reflektieren. Die Studierenden können durch die Möglichkeit der eigenständigen konkreten Themenwahl ihr Studium selbstbestimmt gestalten.

Das Studium gliedert sich in die acht Teilbereiche Wirtschaftspolitik und Unternehmen, Quantitatives Management, Corporate Finance, Marketing, Führung und Personal, Prozessmanagement, Internationales Management sowie Aktuelle Themen. Jedem Studienbereich sind thematisch zusammenhängende Module zugeordnet, der entsprechende Themenbereich wird dabei durch betriebswirtschaftliche Module, Module der Hilfswissenschaften, Module des Wirtschaftsenglisch, gesellschaftliches Engagement und Reflexion, E-Portfolio sowie der Praxisreflexion bearbeitet.

Die Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“ sowie „E-Portfolio“ sind semesterübergreifend und begleiten die Studierenden vom ersten bis zum siebenten Semester. Im Modul gesellschaftliches Engagement und Reflexion geht es um das Lernen durch soziales Engagement. Die Reflexion findet über das gesamte Studium statt, um regelmäßig Raum für Fragen geben zu können. Die Studierenden sollen u.a. lernen, eigene Erfahrungen zu verarbeiten, Erfahrungen in einen größeren Zusammenhang stellen zu können, Verhalten kritisch zu hinterfragen, eigenes Verhalten zu analysieren und zu verstehen, Misserfolge als positive Lernerfahrung zu sehen, neue Perspektiven zu sehen bzw. andere Perspektiven zu übernehmen und Leitlinien für zukünftiges Handeln zu entwickeln. Das E-Portfolio besteht aus der Dokumentation des eigenen Lernfortschritts in einer eigenen Webdokumentation. Ergänzt wird dies durch eine regelmäßige Reflexion der Inhalte mit Lehrenden und anderen Studierenden sowie regelmäßige offene Online-Diskussionsveranstaltungen. Das E-Portfolio bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium besser zu strukturieren und den eigenen Entwicklungsprozess und die erworbenen Kompetenzen zu reflektieren. Darüber hinaus können sie das E-Portfolio nutzen, um ihre erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Karriere nach dem Studium zu präsentieren.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über ihre Mitwirkung im Studierendenrat, im Senat und seinen Arbeitsgruppen, in den Fachschaftsräten und im Fachbereichsrat an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums stimmen die Inhalte der Module nur bedingt mit den in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationszielen überein.

Als Ziel des Studiengangs wird u.a. der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse (vgl. Prüfungsordnung §2) aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre in den meisten Fällen an der inhaltlichen Oberfläche verbleiben. Exemplarisch können hier die Inhalte des Moduls „Marketing-Management“ angeführt werden, die sich im Kern auf das operative Marketing beschränken. Hierbei handelt es sich um Kenntnisse, die nicht als „gründliche Fachkenntnisse“ zu bezeichnen sind, sondern lediglich eine Basis für weitervertiefende Inhalte wie z.B. strategisches Marketing darstellen. Diese Beobachtung trifft auf eine Vielzahl der fachspezifischen und vertiefenden Module zu, was durch eine Umverteilung von ECTS-Punkten und Kontaktstunden auf diese fachlich hochrelevanten Module geheilt werden könnte. Für eine solche Umverteilung bieten sich aus Sicht der Gutachtergruppe beispielsweise Module an, die nicht direkt der Fachkompetenz zugeordnet werden können, wie beispielsweise „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ oder „Praxisreflexion“.

Ebenso führt die Prüfungsordnung als Ziel des Studiengangs das Erlernen des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens auf. In Ergänzung zur Empfehlung aus dem letztmaligen Akkreditierungsverfahren 2011 ist festzuhalten, dass mit Ausnahme des Moduls „Forschungsseminar“ im achten Semester kein weiteres Modul sich dieser Thematik explizit widmet. Die Aussage der Hochschule, dass die Einbindung der Methodenvermittlung bei Hausarbeiten, Referaten, dem Praxisbericht sowie dem Exposé zur Bachelorarbeit erfolge und die Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens zudem Bestandteil weiterer Module sei, kann nicht vollumfänglich überzeugen. Insofern ist fraglich, wie diese Zielsetzung des Studiengangs erreicht wird.

Bei den zuvor bereits erwähnten Modulen „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ oder „Praxisreflexion“ bestehen auf Seiten der Gutachtergruppe über die o.g. Punkte hinaus weiterführende, inhaltliche Bedenken. Auf Basis der Dokumentation im Modulhandbuch wird für das Modul „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“ nicht deutlich, welche Inhalte in dem Modul konkret verfolgt werden und welchen Beitrag das Modul zu den Studienzielen besitzt. Darüber hinaus sind dem Modul pro Semester gerade einmal vier Kontaktstunden zugeordnet, was eine gezielte Einführung und Vorbereitung auf die pro Semester gelehrtene Einheit kaum ermöglicht. Dies gilt insbesondere, da gemäß Modulhandbuch Kurzreferate von den Studierenden vorbereitet und gehalten werden sollen. Zumindest die Organisation, aber zu einem gewissen Grad auch die Inhalte dieses Moduls erscheinen weitestgehend unklar. In ähnlicher Form gilt diese Argumentation auch für die weiterhin genannten Module „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“.

Bei den Lehr- und Lernformen setzt die Hochschule auf eine Mischung aus physischer Präsenz, Online-Lehre (v.a. Adobe Connect, Moodle, Wordpress und Shared Spaces) und Selbststudium. Die physische Präsenz (Umfang: 432 Stunden) findet pro Semester an vier Blockwochenenden statt und wird ergänzt durch werktags am Abend stattfindende Online-Lehre (Umfang: 323 Stunden). Beide Formate dienen zur Erreichung der im Modulhandbuch ausgewiesenen Kontaktstunden. Die Gutachter sind sich jedoch einig, dass in der Online-Lehre lediglich die Umsetzung über Adobe Connect ein adäquates Format zur Erzielung von Kontaktstunden und damit zur Erreichung der inhaltlichen Lehr- und Lernziele bietet. Darüber hinaus stellen die Gutachter fest, dass speziell in kommunikativen Modulen wie beispielsweise Wirtschaftsenglisch die Erreichung der Qualifikationsziele über Online-Lehre nur bedingt möglich erscheint. Insofern erscheint es notwendig, die exakte Verteilung der Kontaktstunden auf physische und Online-Lehre pro Modul im Modulhandbuch zu fixieren.

Darüber hinaus umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und berücksichtigt dabei die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Im Modulhandbuch müssen die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden. Unter „Kontaktzeit“ ist anzugeben, ob es sich um physische Präsenz oder Online-Präsenz handelt.
- Die Inhalte des Curriculums sind durch eine Vertiefung der Inhalte für die Kernmodule der Betriebswirtschaftslehre (verbunden mit einer Reduktion des Umfangs ergänzender Module wie „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ oder „Praxisreflexion“) mit der Zielsetzung des Studiengangs in Einklang zu bringen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Organisation und Inhalte der Module „Gesellschaftliches Engagement und Reflexion“, „E-Portfolio“ und „Praxisreflexion“ sollten mit Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der Studienziele deutlicher dargestellt werden.
- Es wird empfohlen, das Studienziel der Befähigung zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden stärker als bisher sichtbar durch entsprechende Methodenvermittlung im Curriculum zu hinterlegen.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums sind Studienanteile im Ausland nicht vorgesehen, aber von der Hochschule durchaus gewünscht. Studierende, die das Auslandsstudium wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 15 ECTS-Punkte erwerben. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Studien- und Prüfungsordnung §4 (5) festgelegt: „Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden“. Fragen bezüglich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel von anderen Hochschulen bzw. aus anderen Studiengängen werden als Einzelfälle vom Prüfungsausschuss des

Fachbereichs entschieden. Dies geschieht unter der Prämisse, dass die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse überprüft und kein schematischer Vergleich der erlangten ECTS-Punkte vorgenommen wird. Eine Anrechnung mit Auflagen ist ebenfalls möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Restriktionen bezüglich von Studienanteilen im Ausland auf Grund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums sind begründet und nachvollziehbar. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wäre es wünschenswert, wenn die Hochschule sowohl die individuelle Anerkennung von Kompetenzen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, als auch die pauschale und die individuelle Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs und/ oder durch Praxiserfahrung erworben wurden, stärker systematisieren und in einer Handreichung o.ä. transparent machen und dokumentieren würde. Die formalen Anforderungen bzgl. der Anerkennungsregelungen sind jedoch erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird von den Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft geführt. Die Lehrstunden werden durch professorales Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule sowie externe Lehrbeauftragte erbracht, wobei die Kernfächer nach Auskunft der Hochschule von professoralem Personal gelehrt werden. Der Studiengangsleitung ist ein Studiengangskoordinator an die Seite gestellt.

Die Hochschule hat eine Lehrverpflichtungsmatrix vorgelegt, die auch den Einsatz von Lehrbeauftragten dokumentiert. Derzeitig laufen Berufungsverfahren für Professuren in den Fachgebieten Wirtschaftsrecht, Marketing, Wirtschaftsinformatik und Logistik/Produktion.

Die Qualitätssicherung des Personals erfolgt im Rahmen der gesetzlich geregelten Berufungsverfahren bei unbefristet beschäftigten Professoren sowie bei allen anderen Lehrenden durch die entsprechenden Schritte der Prüfung und Auswahl durch das Dekanat und das Personaldezernat. Durch die Begleitung der anstehenden Berufungsverfahren durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Zentrums für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) wird zudem die Berücksichtigung der pädagogischen Eignung/Lehrkompetenz der Bewerber und Bewerberinnen gewährleistet. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des ZHH ist die hochschuldidaktische (Weiter-)Qualifizierung des Lehrpersonals.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der nach mehrfacher Nachfrage aktualisiert vorgelegten "Übersicht zu Modulverantwortlichen/ Lehrenden" ist die Modulverantwortung der Kernmodule nahezu ausschließlich dem professoralen Lehrkörper zugewiesen, als Lehrende wurden für mehrere Veranstaltungen des ersten Semesters neben dem hauptamtlichen Personal weitere Namen (Lehrbeauftragte) ausgewiesen; für die folgenden Semester des neuen Lehrkonzepts stehen die Lehrenden für die einzelnen Module offenbar noch nicht fest. Inwiefern die Lehrveranstaltungen überwiegend von professoralem Lehrpersonal durchgeführt werden, konnte auf Grund der in der Lehrverpflichtungsmatrix ausgewiesenen geplanten Lehrleistung der Lehrenden nicht verifiziert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vier derzeit laufenden Berufungsverfahren zeitnah abgeschlossen werden, kann die Lehre des Studiengangs in ausreichendem Umfang von professoralem Lehrpersonal und hauptberuflichen Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben erbracht werden. Der Studiengang wird zudem von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule geleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Stendal arbeiten nach eigenen Aussagen eng mit der allgemeinen Hochschulverwaltung und den Verwaltungskräften des Fachbereichs zusammen. Die Einstellung neuer Kollegen und Kolleginnen erfolgt in Kooperation mit dem Personaldezernat, Büroraumvergabe und technische und sächliche Ausstattung der Lehrenden erfolgt über die Verwaltungsleitung des Standorts Stendal. Im laufenden Betrieb erfolgen regelmäßige Abstimmungen mit den Dezernaten Haushalt und studentische und akademische Angelegenheiten.

Die jeweilige aktuelle Raum- und Stundenplanung verantwortet die Studiengangsleitung unter Mithilfe des Studiendekanats semesterweise mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dekanatssekretariats. Hier werden auch die Lehraufträge für die externen Lehrenden beantragt. Ansprechpersonen bei formalen Fragen in Bezug auf Prüfungsangelegenheiten finden die Studierenden im Amt für studentische und akademische Angelegenheiten.

Am Hochschulstandort Stendal stehen drei Lehrgebäude zur Verfügung. Zusätzlich verfügt die Hochschule noch über einen weiteren Seminarraum in der Hansestadt Stendal in der Breiten Straße 63, der aber nur in Ausnahmefällen genutzt wird. Insgesamt stehen derzeit 32 Unterrichtsräume zur Verfügung.

Im Sommersemester 2011 wurde im Haus 1 die Bibliothek in Betrieb genommen, seitdem hat sich die Situation am Standort Stendal deutlich verbessert. Auch wurde am Campus flächendeckend eine höchstverfügbare WLAN-Infrastruktur für die Lehrenden und die Studierenden umgesetzt. Vier PC-Pools sind mit entsprechender Software ausgestattet und stehen den Studierenden zur Verfügung. Für studentische Projekte und Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden und Lehrenden verschiedene Audio-, Video- und digitale Fotoaufnahmegeräte zur Verfügung.

Die Hochschule am Standort Stendal verfügt über ein Videokonferenzsystem mit Endgeräten. Mittels Videokonferenz werden dann Dienstberatungen und Informationsveranstaltungen zwischen den Standorten der Hochschule Magdeburg-Stendal abgehalten. Der Online-Studierendenservice unterstützt die Verwaltungsvorgänge in der Studierendenverwaltung. Mit Hilfe dieses Online-Portals wird eine effektive Abwicklung von Vorgängen wie z.B. Prüfungseinschreibung, Prüfungsanmeldung, Noteneinsicht und Adressänderung ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur sowie die Unterstützung durch Verwaltungspersonal sind am Standort der Hochschule in Stendal gegeben. Bei einer weiteren Ausweitung der E-Learning bzw. Online-Studienanteile könnte ggf. zusätzliche technische (und didaktische) Unterstützungsleistung erforderlich werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen müssen sich die Studierenden über den Online-Studierendenservice selbst anmelden

Der Prüfungsplan ist am Ende der Prüfungsordnung ausgewiesen, die einzelnen Prüfungsleistungen werden in § 18 der Ordnung erläutert. Zur Anwendung kommen Klausur, Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Exposé, Portfolio, E-Portfolio, Referat, Praxisbericht, Präsentation und Gruppenpräsentation sowie Projektberichte, in einigen Modulen Teilnahmenachweise. Art und Umfang der Prüfungsleistungen der einzelnen Module können dem Regelstudien- und Prüfungsplan im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem wirkt soweit durchdacht und strukturiert. Es existiert eine breite Varianz an Prüfungsformen. Für eine Hausarbeit im ersten Semester dürfte es den Studierenden trotz möglicher Vorbereitung durch eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nicht leichtfallen, die Prüfungsleistung den Anforderungen gemäß zu bewerkstelligen bzw. Vorschläge für Themen selbstständig zu finden (vgl. §18 Abs.4 S.1, S.3 SPO). Das Gutachtergremium regt daher an zu überdenken, ob eine Hausarbeit für Studierende des ersten Semesters wirklich die geeignete Prüfungsform ist.

Die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele können insgesamt erreicht werden. Die Prüfungsformen sind darüber hinaus grundsätzlich kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Erwartungshorizonte der unterschiedlichen Prüfungsformen sind dezidiert in der SPO definiert. Die genaue Prüfungsform wird gemäß Auskunft der Hochschule unter den Dozierenden vor jedem Semester abgesprochen. Aufgrund der Fülle der Varianten an Prüfungsformen wäre es ratsam, dass den Studierenden im Rahmen der Information über die gewählte Prüfungsform dargelegt wird, inwiefern sich die jeweilige Prüfungsform an den zu erreichenden Lernzielen eines Moduls orientiert.

Die Prüfungen werden modulbezogen durchgeführt. Jedes Modul schließt demnach mit einer Prüfungsleistung ab, wobei es ab und zu vorkommt, dass neben einer schriftlichen Leistung zusätzlich noch eine mündliche Leistung wie z.B. eine Präsentation geleistet werden muss.

Aufgrund der engen Taktung der Termine zwischen Semesterende und Abmeldefristen für Pflichtmodule bzw. Anmeldefristen für Nach- und Wiederholungsprüfungen sowie Prüfungen in Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen wäre es wünschenswert, dass die Studierenden in einem angemessenen Zeitraum vor dem Termin an die jeweils anstehenden Prüfungen erinnert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang, der insbesondere Berufstätige anspricht. Studienorganisatorisch werden Präsenzphasen an der Hochschule und Selbstlernphasen zu Hause kombiniert. Mittels der Praxisreflexionen in jedem Semester soll der besondere Anwendungsbezug deutlich werden. Häufig werden Bachelorarbeiten Bezug nehmend auf die Arbeitgeberbetriebe der Studierenden angelegt.

Auf einer Lernmanagement-Plattform lernen die Studierenden im Selbststudium, in virtuellen Vorlesungen oder Seminaren oder mit Hilfe von Podcasts oder Chats. Die Studierbarkeit soll durch 755 Stunden Kontaktzeit (davon 432 Stunden physische Präsenz, einschließlich Prüfungsphasen, und 323 Stunden Online-Kontakt) und 3745 Stunden Selbststudium gewährleistet werden.

Der Studiengang ist nach Aussagen der Hochschule so konzipiert, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Die Stundenpläne werden im Fachbereich Wirtschaft so konzipiert, dass eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtmodulen vermieden wird. Auf den Internetseiten des Fachbereiches und im Online-Stundenplaner LSF der Hochschule sind die Stundenpläne auf dem aktuellsten Stand dargestellt. Die Veröffentlichung der Stundenplanung erfolgt am Fachbereich Wirtschaft mindestens einen Monat vor Semesterbeginn.

Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wirkt von seiner Konzeption her mit Einschränkungen studierbar. Eine Stärke des Studiengangs liegt sicherlich in den Modulen zur Praxisreflexion, die Modellbeispiele aus der beruflichen Tätigkeit der Studierenden und Lehrenden miteinbeziehen und so den selbstgesteckten Zielen bzgl. Selbstständigkeit und wissenschaftlich-analytisch reflektierender Arbeitsweise einen angemessenen Rahmen geben. Pro Semester sind vier bzw. zwei Präsenzphasen geplant, was einen Block von Freitag bis Samstag und 8 bzw. 4 Termine, jeweils ganztägig, im Semester bedeutet. Die Studierenden sollen mit unterschiedlicher Priorisierung zusammengefasst in den Präsenzphasen folgendes leisten: Lehrveranstaltungen besuchen, Projekte bearbeiten, sich austauschen, Prüfungen ablegen, Exkursionen organisieren. Außerhalb der Präsenzphasen arbeiten Studierende nur online zusammen bzw. gehen noch ihrer beruflichen Tätigkeit nach. Um den Ansprüchen gerecht zu werden, sollen die Studierenden laut Selbstbericht selbstständig Lernstrategien entwickeln.

Das Konzept erfordert nach Auffassung des Gutachtergremiums seitens der Studierenden und der Hochschule eine äußerst stringente Organisation und Aufbereitung sowie eine umfangreiche Bereitstellung der Materialien. Die nach dem bis zum WS 2019/2020 gültigen Modell erreichte durchschnittliche Studiendauer lag 2,25 Semester über der Regelstudienzeit, und für das Gutachtergremium ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Wert durch das modifizierte Konzept verbessert werden kann. Unabhängig vom vorliegenden Studiengangkonzept hatten sich die Studierenden keine Reduktion des physischen Präsenzanteils, sondern im Gegenteil mehr Präsenz- und Übungsanteile gewünscht. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von das Selbststudium unterstützenden Lehrmaterialien und eine entsprechende didaktische Aufbereitung der E-Learning bzw. Online-Studienphasen unabdingbar. Lehrbriefe konnten durch das Gutachtergremium nicht eingesehen werden und waren den nach bisherigem Konzept studierenden Befragten unbekannt.

Der vorgegebene Studienbetrieb ist unter dem Aspekt der Planbarkeit nachvollziehbar strukturiert. Daneben gibt es über die vorgegebene Planung hinaus die Möglichkeit, einen individuellen Studienplan zusammenzustellen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dabei wird allerdings nicht ersichtlich, wie mögliche individuelle Stundenpläne überschneidungsfrei erstellt werden können und was die Hochschule für Maßnahmen ergreifen würde, wenn gerade im Hinblick auf das modifizierte Studiengangkonzept sehr viele Studierende davon Gebrauch machen würden. Hierfür sollten Lösungsansätze entwickelt werden.

Die Prüfungsbelastung wirkt hinsichtlich Dichte und Organisation angemessen. Es werden mit jedem Modul abgesehen von wenigen begründeten Ausnahmen immer mindestens fünf ECTS-Punkte erreicht. Es sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester abzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss nachgewiesen werden, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt und dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang, der insbesondere Berufstätige anspricht, um ihnen ein universelles betriebswirtschaftliches Wissen sowie wissenschaftliche Fähigkeiten in

der Forschung, Analyse, Reflexion sowie kritische Auseinandersetzung, Sozialkompetenz sowie die zivilgesellschaftliche Rolle zu vermitteln. Studienorganisatorisch werden Präsenzphasen an der Hochschule und Selbstlernphasen zu Hause kombiniert. Mittels der Praxisreflexionen in jedem Semester soll der besondere Anwendungsbezug deutlich werden. Häufig werden Bachelorarbeiten mit den Arbeitgeberbetrieben der Studierenden verfasst. Nach Auskunft der Hochschule ist auf Basis der regelmäßigen Evaluationen ein nachhaltiges Qualitätsmanagementsystem implementiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden werden Lernplattformen zur Verfügung gestellt, durch die Präsenzphasen wird der praktische Teil des Lernstoffes an der Hochschule selbst und bei den jeweiligen Industriepartnern vermittelt. Das anwendungsorientierte Studienangebot kombiniert Präsenzveranstaltungen, Online-Lehre und digitale Selbstlernphasen und ermöglicht so das Studium neben der beruflichen Tätigkeit.

Bei diesem Studienangebot ist die Verknüpfung von Online- und Präsenzphasen für die Funktionsweise des Studiengangs sehr wichtig. In diesem Zusammenhang hat die Hochschule Magdeburg-Stendal für den besonderen Profilspruch des Studienganges ein überarbeitetes und verbessertes Konzept vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich im Modulhandbuch ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden müssen. Zudem muss, wie bereits im vorangehenden Kapitel erläutert, nachgewiesen werden, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt, dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden und dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor (*bereits unter Kap. 2.2.1 und Kap. 2.2.6 genannt*):

- Im Modulhandbuch müssen die Präsenz- und Onlineanteile eines Moduls explizit und verbindlich ausgewiesen und in Abhängigkeit von Inhalten und Qualifikationszielen beschrieben und ggf. unterschiedlich bemessen werden. Unter „Kontaktzeit“ ist anzugeben, ob es sich um physische Präsenz oder Online-Präsenz handelt.
- Es muss nachgewiesen werden, dass die Hochschule geeignete Lehrmaterialien zur Unterstützung des umfangreichen Selbststudiums zur Verfügung stellt und dass Online-Studienphasen in geeigneter Weise didaktisch aufbereitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule sowohl Lehrenden wie auch Studierenden einen umfassenden technischen Support für die Online-Lehre zur Verfügung stellt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen generalistischen BWL-Studiengang, der weder bestimmte betriebliche Funktionen noch bestimmte Branchen oder gewinnorientierte vs. Non-Profit-Organisationen in den Mittelpunkt stellt. Deutlich wird eine Schwerpunktsetzung in Richtung Management, während mathematisch-statistische Ansätze zwar auch vorkommen, aber nicht im Zentrum stehen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Sachsen-Anhalt werden die Studierenden nach Aussagen der Hochschule auch darauf vorbereitet, Unternehmen zu gründen oder eine Unternehmensnachfolge anzutreten. Weiterhin erhalten die Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung, die sie befähigen soll, wissenschaftlich zu arbeiten und zu denken. Hierzu dienen insbesondere die Veranstaltungen Academic Skills im ersten Semester, Reflexion VII Themenfindung der Bachelorarbeit und Exposé im siebten Semester sowie das Modul Forschungsseminar im achten Semester.

Für die wissenschaftliche Aktualität verweist die Hochschule auf die aktuellen Literaturempfehlungen im Modulhandbuch. In der methodisch-didaktischen Gestaltung werden das innovative E-Portfolio über sieben Semester sowie die Reflexionsmodule über sieben Semester genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass es sich um einen generalistischen Studiengangsansatz ohne weiterführende Vertiefung handelt. Dennoch lässt der Studiengang aktuelle Themenfelder der Betriebswirtschaftslehre vermissen. Hierzu zählen insbesondere Ansätze, welche sich aus der zunehmenden Digitalisierung der Geschäfts- und Fertigungsprozesse ergeben. Ein Modul „Digital Business Management“ mit den Schwerpunkten „E-Commerce“, „Data Analytics“ und „Künstliche Intelligenz“ mit einem Umfang von 25 Stunden ist aus Sicht der Gutachtergruppe hier kaum ausreichend. Ebenso fehlen nach Einschätzung der Gutachtergruppe umfassende Inhalte aus dem Innovationsmanagement (nicht nur als Teil im Modul Marketing-Management), der Unternehmensgründung (derzeit nur 15 Stunden als Teil des Moduls „Start Up und Unternehmensnachfolge“) sowie der Personalführung (als Bestandteil der Managementlehre).

Die Aktualität der Inhalte lässt sich anhand des Modulhandbuchs nur bedingt ableiten, da in den meisten Fällen keine konkreten Jahreszahlen zur Literatur hinzugefügt wurden. Es wäre wünschenswert, dass die konkreten Erscheinungsjahre den Literaturangaben der einzelnen Modulbeschreibungen hinzugefügt werden. Nicht zuletzt erscheinen die Literaturangaben zu einzelnen Modulen sowohl inhaltlich als

auch bezogen auf den Veröffentlichungszeitpunkt überarbeitungswürdig, wie z.B. bei den Modulen „Rechnungswesen“, „Wirtschaftsenglisch“, „Controlling“ oder „Praxisreflexion“.

Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen existieren und werden im Qualitätsmanagementkonzept beschrieben. Maßnahmen und Instrumente zur Weiterentwicklung des Curriculums existieren durch den Wirtschaftsbeirat der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten aktuelle Themen aus der betriebswirtschaftlichen Lehre und Forschung insbesondere aus den Themenbereichen Innovationsmanagement, Unternehmensgründung und Personalführung sowie Digitalisierung der Geschäfts- und Fertigungsprozesse integriert bzw. im Curriculum sichtbar gemacht werden.
- Es wird empfohlen, die Aktualität der Lehrinhalte und Literaturangaben zu überprüfen.

2.3.2 Lehramt

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Eine ausschlaggebende Rolle für die Initiierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung hat für die Hochschule die Sicht der Studierenden auf die Qualität in Studium und Lehre. Das Prorektorat für Hochschulentwicklung und -marketing und das akademische Controlling haben dazu ein Qualitätsmonitoring-System an der Hochschule eingerichtet, das den Kern des Qualitätsmanagements an der Hochschule bildet und auf hochschulweiten Befragungen Studierender in unterschiedlichen Phasen des Student Lifecycles basiert. Dieses Qualitätsmonitoring wird im Selbstbericht der Hochschule dargestellt und beinhaltet studentische Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen zur Qualität von Studium und Lehre, Absolventenbefragungen sowie Befragungen von Studienabbrechern/Hochschulwechslern.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass der Standort Stendal auch aus strukturpolitischer Sicht eine gewisse Selbstständigkeit besitzt und eine enge Verzahnung mit der Region (Hochschule als Beratungsinstitution und Ideengeber) besteht. Insofern sieht sich die Hochschule auch als Partner der regionalen Wirtschaftsförderung mit einem Weiterbildungsangebot für Fachkräfte aus der Region und berufsbegleitenden Konzepten. Es existiert ein Wirtschaftsbeirat am Standort Stendal.

Die studentische Lehrevaluation hat seit ihrer hochschulweiten Einführung im Wintersemester 2003/2004 nach Auskunft der Hochschule eine hohe Akzeptanz erfahren. Jedes Semester werden zwischen 300 und 500 Lehrveranstaltungen evaluiert. In der Evaluationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal sind die genutzten Maßnahmen und der Umgang mit den Ergebnissen sowie die transparente Veröffentlichung festgelegt.

Mit dem Studienqualitätsmonitor wird an der Hochschule Magdeburg-Stendal jährlich die Qualität in Studium und Lehre erfasst – aus Sicht der Studierenden. Im Unterschied zur Lehrevaluation stehen der jeweilige gesamte Studiengang und zusätzlich die Beratungs- und Serviceeinrichtungen sowie die Rahmenbedingungen der Hochschule im Fokus der Beurteilung. Zentrale Themen des Fragebogens sind die Betreuung im Studiengang, das Lehrangebot, der Forschungs- und Praxisbezug, die Ausstattung, der Studienverlauf sowie die Gesamtzufriedenheit und Identifikation mit der Hochschule. Die Befragung wird in Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und der AG Hochschulforschung der Universität Konstanz durchgeführt. Seit 2007 hat die Hochschule den Studienqualitätsmonitor 12-mal durchgeführt. Da der Studienqualitätsmonitor im letzten Jahr vom DZHW nicht angeboten wurde, führte die Hochschule 2019 eine Online-Studierendenbefragung mit dem Fokus ‚studentische Vielfalt‘ durch (QUEST Studierendenbefragung mit der CHE Consult GmbH, die im Wintersemester 2011/2012 schon einmal an der Hochschule durchgeführt wurde).

Eine weitere Qualitätssicherungsmaßnahme auf Studiengangsebene ist die jährliche Dozentenkonferenz. Diese fand zuletzt am 22. Januar 2020 statt. Auf der Dozentenkonferenz treffen sich der Studiengangsleiter, der Studiengangskoordinator, alle im Studiengang hauptamtlich eingesetzten und externen Lehrenden, die Matrikelsprecher und 2020 erstmalig eine Mitarbeiterin des ZHH, die alle Lehrenden noch einmal explizit über das Angebot zu den didaktischen Fortbildungen des ZHH informiert. Zu den weiteren Themen gehören die inhaltliche Planung der beiden folgenden Semester, die Umsetzung der Online-Lehre und diesbezügliche Erfahrungen aus anderen Studiengängen, die Abstimmung der Inhalte und Methoden in den einzelnen Modulen sowie ggf. die Verzahnung von Modulen. Die Dozentenkonferenz bietet auch eine gute Plattform für die Lehrenden, um geplante modulübergreifende Themen zu besprechen.

Des Weiteren ist die Einführung eines Matrikelsprecher-Systems für das Sommersemester 2020 geplant. Für jedes Matrikel wird ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden gewählt, der die Anliegen der Studierenden an den Studiengangsleiter heranträgt und dabei auch Sprachrohr zwischen Studiengangsleitung bzw. dem Lehrenden und den Studierenden ist. Es ist geplant, dass sich der Studiengangsleiter einmal im Semester, oder bei anstehendem Gesprächsbedarf auch häufiger, mit dem Matrikelsprecher trifft. Angelehnt ist dieses System an das Matrikelsprecher-System im Studiengang BWL Dual.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule ihr Qualitätsmanagement weiter ausgebaut und auch wesentliche Änderungen (Aktualisierungen/ Verbesserungen) vorgenommen hat. Laut Evaluationsordnung gibt es aggregierte Daten und Berichte zu einzelnen Fachbereichen. Die Lehrenden werden direkt über die Evaluationsergebnisse informiert. Die Hochschule beabsichtigt, auch im Hinblick auf eine geplante Systemakkreditierung, diese Qualitätsberichte zu formalisieren. Hier liegt eine der wesentlichen Aufgaben des Servicebereichs „Qualitätsmanagement“, der im Februar 2019 seine Arbeit aufgenommen hat.

Das Qualitätsmanagement ist bei diesem neuen berufsbegleitenden Studiengang besonders gefordert, die Entwicklungen zu begleiten, für neue Lehrformen (bspw. Online - Lehre) nachhaltig zu werben und den Generationswechsel bei den Lehrenden mitzugestalten. Der bereits erwähnte, neu erstellte Teaching Guide, der den Gutachtern vorgelegt wurde, wird als wertvolle Hilfestellung gesehen, die besonderen Anforderungen dieses berufsbegleitenden Studiengangs zu erfüllen. Die Hochschulleitung wird ausdrücklich ermuntert, diesen Guide mit einer gewissen Verbindlichkeit zu versehen. Im Wesentlichen gilt es, zeitnah das Erreichen der gesetzten Qualifikationsziele zu überprüfen und bei Bedarf zügig nachzjustieren. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Entwicklung des Workload gelegt und überprüft werden, ob die gewählte Kombination von Präsenzveranstaltungen, Online-Lehre und digitalem Selbststudium in der vorgesehenen Aufteilung zielführend ist.

Die Gutachter sehen noch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Evaluationsergebnisse. Die Aktivitäten des Zentrums für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) diffundieren augenscheinlich noch nicht vollumfänglich in den Fachbereich Wirtschaft. Ein zeitnahes Feedback an die Studierenden ist nicht durchgängig gegeben. Es wäre wünschenswert, wenn in einem ersten Schritt der Fachschaftsrat in diesen Prozess eingebunden würde.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass einige Kernprozesse im QM - System der Hochschule und auch ein „Ampelsystem“ installiert sind; die Zusammenführung von Daten und Ergebnissen sowie deren Umsetzung und der Informationsfluss fachbereichsintern und zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal sind jedoch verbesserungswürdig. Insgesamt sehen die Gutachter gute Chancen, das QM – System weiter auszubauen und auch als Führungsinstrument zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Zusammenführung von Evaluationsergebnissen sowie deren Umsetzung zu systematisieren und den Informationsfluss zwischen den Standorten Magdeburg und Stendal

sowie fachbereichsintern zu verbessern. In die Lehrveranstaltungsevaluation sollte eine regelmäßige Überprüfung des Workloads integriert werden. Evaluationsbögen sollten mit Bezug auf die Rahmenbedingungen der Online-Lehre angepasst werden und Fragen zu technischen Komponenten beinhalten, um Probleme zeitnah beheben können, z.B. Qualität der Internetanbindung, Aktualität der Materialien, Nutzung von modernen Medienformaten usw. Die Rückmeldung an die Studierenden sollte sachbezogen und zeitnah gewährleistet sein.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhielt bereits im Jahr 2010 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Die Koordinationsstelle für Familiengerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversity Management ist die erste Anlaufstelle für Studierende und Beschäftigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie für Interessierte. Sie informiert zu familienfreundlichen Regelungen der Hochschule, berät bei individuellen Bedarfen und Problemen und setzt die Maßnahmen des Audits „Familiengerechte Hochschule“ um.

Seit 2011 wird die Hochschule im Rahmen des Qualitätspakts vom Bundesministerium für Forschung und Lehre (BMBF) gefördert. Dabei wird im Teilprojekt Diversität in Studium und Lehre die Sensibilisierung für Heterogenität und Beratung zu Diversität in Studium und Lehre weiterentwickelt.

Die Prinzipien der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Sensibilisierung für gender- und diversitätsbewusste Themen, Fragestellungen und Verhaltensformen werden in der Lehrplanung des hier begutachteten Studiengangs nach Aussagen der Hochschule beachtet. Die Hochschule hat ihr Gleichstellungskonzept 2013 -2017 in Form des Gleichstellungskonzepts 2018 – 2022 fortgeschrieben und veröffentlicht. Darin werden u.a. die bisher eingeleiteten Gleichstellungsmaßnahmen differenziert und umfänglich beschrieben. Neben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sind fünf Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche eingesetzt.

Die Hochschule bietet vielfältige Beratung für Studierende in besonderen Lebenslagen an. Mit dem „Pass zur Kompensation besonderer Belastungen“ (KomPass) können die Studierenden ihre besondere Situation nachweisen. So können Nachteilsausgleiche und individuelle Regelungen an der Hochschule unkompliziert und schnell ermöglicht werden. Der KomPass richtet sich an Studierende mit Familien- und Sorgeaufgaben (Kinder, Pflegeverantwortung, Schwangere) sowie an Studierende mit eigenen Erkrankungen und Handicaps. Inhaber und Inhaberinnen des KomPass können schnell und unkompliziert ihre Situation belegen, um Nachteilsausgleiche und Kompensationsmöglichkeiten, wie z.B. die Verlängerung der Bearbeitungszeiten oder die bevorzugte Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen zu nutzen. Ansprechperson für den KomPass ist der oder die Behindertenbeauftragte bzw. der Familienservice.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich und setzt dieses auf Studiengangsebene um.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend“ wurde zunächst in einem gemeinsamen Verfahren mit dem konsekutiven Studiengang „Risikomanagement - Management von unternehmerischen Risiken“ begutachtet. Im Lauf der Begutachtung stellte sich heraus, dass noch bis kurz vor dem Termin der Vor-Ort-Begehung weitreichende Änderungen an Studienverlauf, Lehrkonzept und Modulhalten des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs vorgenommen worden waren, die weder verschriftlicht noch innerhalb der Hochschule abschließend diskutiert waren. Da für eine Bewertung und Beschlussempfehlung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs umfangreiche Nachreichungen nötig waren, wurden für die beiden Studiengänge separate Berichte erstellt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Berufspraxis: **Karl-Peter Abt**, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D., Associate Partner, Stanton Chase International, Düsseldorf
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Patrick Lentz**, Professor für Marketingmanagement, Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Dominik Müller**, Professor für Betriebswirtschaftslehre, FHDW Hannover
- Vertreter der Studierenden: **Benjamin Runow**, Student der Betriebswirtschaftslehre (B.A.) und Rechtswissenschaft CAU Kiel
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Manfred Träger**, ehem. Rektor der DHBW Baden-Württemberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	69% (aus Verbleibsquote - siehe Anlagen)
Notenverteilung	Siehe Box Plot, Anlagen
Durchschnittliche Studiendauer	10,25 Semester (60 Absolventen und Absolventinnen 2016-2018)
Studierende nach Geschlecht	2013-2019: w 56,6%, m 43,3%



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.07.2019 nachgereichte Dokumente: 06.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14./15.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	11.03.2011 FIBAA außerordentliche Fristverlängerung durch AR bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrgebäude am Hochschulstandort Stendal, Bibliothek, Seminarräume, Arbeitsplätze und PC-Pools

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

